Technische Anpassungsvorschläge der 4ÜNB fürs StromVKG

Abschnitt	StromVKG Kabinettsentwurf (original)	Änderungen (markiert)	Begründung
§ 6 Absatz 1	Die Ausschreibungen für Kapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 1. Dezember 2027 [RS1.1] und 1. Oktober 2029.	Die Ausschreibungen für Kapazitäten erfolgen in zwei Gebotsterminen am 1. Oktober 2028 [RS1.1] und 1. Oktober 2029.	Erfahrungswerte aus dem Ausland zeigen, dass die Fristen zum derzeitigen Planungsstand nicht haltbar sind. Gerade bei der t-4 Ausschreibung, die bereits einen kompletten Kapazitätsmarkt umfasst, ist es möglich, dass tausende von Anlagen teilnehmen, denn die Ausschreibung ist auch offen für Bestand. Diese müssen alle über gute Prozesse und eingespielte IT-Systeme präqualifiziert werden. Eine zeitliche Umsetzung wie derzeit im Gesetz vorgesehen würde mit erheblichen Abstrichen in Qualität sowie von Test- und Validierungsprozessen einhergehen und entsprechend nicht hinnehmbare Fehlerrisiken mit sich bringen.
§8	Stromnetzanschluss (1) Die Anlage muss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung einen Stromnetzanschluss oder in dieser Höhe eine verbindliche Zusage des Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben. (2) Absatz 1 ist bei Anlagenpools insoweit anzuwenden, als jede Einzelanlage des Anlagenpools in Höhe der nominalen Leistung, die sie zur nominalen ge-	Stromnetzanschluss (1) Die Anlage muss mindestens in Höhe der gebotenen nominalen Leistung einen Stromnetzanschluss oder in dieser Höhe eine ~~verbindliche~~ Zusage des Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss haben ~~bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben~~. (2) Absatz 1 ist bei Anlagenpools insoweit anzuwenden, als jede Einzelanlage des Anlagenpools in Höhe der nominalen Leistung, die sie zur nominalen gebotenen Leistung des Anlagenpools beiträgt, einen Stromnetzanschluss oder eine ~~verbindliche~~ Zusage des	Gegenwärtig ist es nicht bei allen ÜNB gängige Praxis, dass im frühen Prozess des Stromnetzanschlussbegehrens ein voraussichtlicher Inbetriebnahme-Termin kommuniziert wird, weil für einen verbindlichen Termin entsprechend viele technische Daten geprüft werden müssen. Hierfür muss eine rechtssichere und praktikable Umsetzung gefunden werden.

	botenen Leistung des Anlagenpools beiträgt, einen Stromnetzanschluss oder eine verbindliche Zusage des Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben muss.	Anschlussnetzbetreibers für einen solchen Stromnetzanschluss ~~bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums haben muss~~	
§11 Abs. 1 i.V.m. §30 Abs. 1c	§11 Ausschluss der Doppelförderung (1) Für die Anlage darf für den Verpflichtungszeitraum […] 2. **kein Anspruch** auf Förderung **bestehen** nach […] §30 Verpflichtende Eigenerklärungen (1) Der Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung muss enthalten: […] 1. eine Eigenerklärung des Bieters darüber, dass […] c) die Anlage für den Verpflichtungszeitraum aa) weder […] oder bb) anderweitig eine staatliche Förderung **erhält**, […]		Nach §30 Laut §30(1)c ist eine Eigenerklärung erforderlich, dass eine Anlage keine staatliche Förderung "**erhält**". Laut Begründung zu §30 sowie laut §11 heißt es, dass „**kein Anspruch auf Förderung**“ bestehen darf. • Hier sind Gesetz und Begründung noch nicht vollständig konsistent. • Maßgeblich sollte sein, ob die Anlage eine staatliche Förderung erhält ("erhält" = gegenwärtiger Bezug einer Förderung), nicht einen Anspruch hat.
§ 12 Abs. 3	(3) In den Ausschreibungen sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig, 1. die an einem Standort errichtet werden, an dem a) in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden oder b) ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden, aa) deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1	(3) In den Ausschreibungen sind nur Gebote für Erzeugungsanlagen zulässig, 1. die an einem Standort errichtet werden, an dem a) in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden oder b) mindestens eine Erzeugungsanlage betrieben wird, deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt	Ohne die Anpassungen sind Netzreserve-/Kapazitätsreservestandorte teilweise ausgeschlossen, wenn an den Standorten auch Gas-Marktkraftwerke bestehen, Gas der Hauptenergieträger am Standort ist und die Netzanschlusskapazität am Standort begrenzt ist. Dieser Fall tritt an mehreren Standorten real auf.

	Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren, bb) die am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten wurden oder cc) die nach Errichtung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 zeitgleich in Volllast mit der gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden und dabei alle Anlagen den in ihnen erzeugten Strom vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können oder 2. deren installierte Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wird.	wurde und die in den letzten 5 Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen war und welche durch die gebotsgegenständliche Anlage mit mindestens vergleichbarer Leistung ersetzt werden soll, oder c) mindestens eine Erzeugungsanlage betrieben wird, die am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten wurde und welche durch die gebotsgegenständliche Anlage mit mindestens vergleichbarer Leistung ersetzt werden soll, oder d) ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden, die nach Errichtung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 zeitgleich in Volllast mit der gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden können und dabei alle Anlagen die in ihnen erzeugte elektrische Leistung vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können, oder 2. deren installierte Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 im für die gebotene reduzierte Leistung unter Anwendung des	

	Für den Standort nach Satz 1 Nummer 1 ist der Zeitpunkt des 31. Dezember 2025 maßgeblich.	maßgeblichen Reduktionsfaktors erforderlichen Umfang gegenüber dem 31. Dezember 2025 erweitert wird. Für den Standort nach Satz 1 Nummer 1 ist der Zeitpunkt des 31. Dezember 2025 maßgeblich.	
§12b	<Neu zugefügt>	§ 12b Auswirkungen von Maßnahmen nach § 13 EnWG (1) Wenn und soweit der Kapazitätsverpflichtete aufgrund von Maßnahmen eines Übertragungsnetzbetreibers nach § 13 EnWG oder eines Verteilernetzbetreibers gemäß § 14 in Verbindung mit § 13 EnWG insbesondere am Standort zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eine gebotsgegenständliche Anlage nicht fristgerecht errichten oder in Betrieb nehmen kann, gilt für den Zeitraum der Verzögerung, die ausschließlich durch diese Maßnahmen entstanden ist und nicht durch Kompensationsmaßnahmen des Kapazitätsanbieters hätte mitigiert werden können: 1. der Anspruch des Kapazitätsanbieters auf Kapazitätsvergütung nach § 74 bleibt unberührt, 2. es entstehen keine Verfügbarkeitsfehlmengen nach § 75, 3. die Pflichten des Kapazitätsanbieters zur Zahlung von Pönalen, insbesondere der Nichtrealisierungspönale nach § 64, zur Zahlung	An Standorten, an denen durch gebotsgegenständliche Anlagen zwingend Netzreservekraftwerke *ersetzt* werden müssen (weil die Netzanschlusskapazität begrenzt ist), kann es (insbesondere im Winter von Oktober bis März) zur Vermeidung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich sein, dass der verantwortliche ÜNB aufgrund von Maßnahmen nach § 13 EnWG insbesondere am Standort die Errichtung oder die Inbetriebnahme gebotsgegenständlicher Anlagen untersagt/ unterbricht. Dies kann dann der Fall sein, wenn der ÜNB der vorzeitigen Stilllegung des zu ersetzenden Netzreservekraftwerks aus systemischen Gründen widersprechen und das Netzreservekraftwerk weiterhin gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 EnWG zur Verfügung stehen muss. Hierdurch können Verzögerungen bei der Fertigstellung der gebotsgegenständlichen Anlage eintreten, was für die ÜNB erhebliche Schadensersatzrisiken gegenüber den Anlagenbetreibern begründen könnte. Es muss sichergestellt sein, dass den ÜNB hieraus keine Ergebnisrisiken entstehen.

		aufgrund von Verfügbarkeitsfehlmengen nach § 76 sowie zum Preisspitzenausgleich nach § 81 entfallen. (2) Ansprüche gegen Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1, einschließlich aufgrund daraus resultierender Verzögerungen, sind ausgeschlossen. (3) Die Pflichten und Rechte der Übertragungsnetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber nach dem Energiewirtschaftsgesetz bleiben unberührt.	
§15	Anforderungen an die Resilienz (1) Bei einem Gebot in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren hat der Bieter zu gewährleisten, dass, wenn die gebotsgegenständliche Anlage ein Endprodukt nach Anlage 2 ist, das Endprodukt sowie mindestens 50 Prozent der in Anlage 2 aufgeführten wesentlichen Bauteile im Europäischen Wirtschaftsraum gefertigt werden. (2) Die Einhaltung der Anforderung nach Absatz 1 ist durch einen Herkunftsnachweis nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 oder durch einen vergleichbaren Nachweis bei Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach Abschnitt 8 durch den Bieter zu erbringen		Die Formulierungen zum Resilienz Kriterium (50% der wesentlichen Bauteile im europäischen Wirtschaftsraum gefertigt) sind nicht eindeutig. Außerdem sollte klar geregelt werden, dass die ÜNB nicht einzelne Herstellerzertifikate überprüfen werden, sondern eine Eigenerklärung des Anbieters oder ein Gutachten vorliegen sollte. Dabei sollten entsprechende Nachweise selbstverständlich mitgeliefert werden.
§ 16	(1) Im Falle eines Verpflichtungszeitraums von 15 Jahren, bei dem die gebotsgegenständliche Anlage eine	(1) Im Falle eines Verpflichtungs-zeitraums von 15 Jahren, bei dem die gebotsge-	Nach unserer Auffassung ist die Angabe einer minimalen Anlaufzeitkonstante

	Erzeugungsanlage ist, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz angeschlossen ist oder mindestens 10 Megawatt installierte Leistung hat, muss diese Erzeugungsanlage auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein, Momentanreserve zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der zu erbringenden Momentanreserve ergibt sich aus dem Produkt der installierten Leistung dieser Anlage und einer Anlaufzeitkonstante von mindestens 9 Sekunden geteilt durch 2. (2) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Momentanreserve auch bereitgestellt werden kann 1. durch netztechnische Betriebsmittel zur Bereitstellung von Momentanreserve ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz oder 2. durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder eine Überdimensionierung des Stromrichters von Batteriespeichern mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters	genständliche Anlage eine Erzeugungsanlage ist, die an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz ange-schlossen ist oder mindestens 10 Megawatt installierte Leistung hat, muss diese Erzeugungsanlage auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein, Momentanreserve zur Verfügung zu stellen. Der minimale Umfang der zu erbringenden Momentanreserveenergie ergibt sich aus dem Produkt der installierten Leistung dieser Anlage und einer Anlaufzeitkonstante von ~~mindestens~~ 9 Sekunden geteilt durch 2. (2) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Kraftwerk ist, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Momentan-reserve auch bereitgestellt werden kann 1. durch netztechnische Betriebsmittel zur Bereitstellung von Momentanreserve ohne primäre Fähigkeit zum Wirkleistungsbetrieb mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz oder 2. durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder eine Über-dimensionierung des Stromrichters von Batteriespeichern mit Anschluss an das Hoch- oder Höchstspannungsnetz, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die verein-barte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist. (3) Sofern die gebotsgegenständli-che Anlage ein Batteriespeicher ist, gilt für die Anforderung nach Absatz 1, dass diese durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder einer	nicht zwingend notwendig, da Anbieter von Gaskraftwerken auf Schwierigkeiten in der technischen Umsetzung von rotierenden Massen stoßen könnten. Stattdessen schlagen wir vor, das Wort an den Satzbeginn zu setzen und damit den Fokus auf die zu erbringende Energie zu ändern. Es ist wichtig klarzustellen, dass das konkrete Bereitstellungspotential der Betriebsmittel nicht für den Nachweis mehrerer Gebote genutzt werden darf.

	oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist. (3) Sofern die gebotsgegenständliche Anlage ein Batteriespeicher ist, gilt für die Anforderung nach Absatz 1, dass diese durch den Kurzzeit-Überlastbereich oder einer Überdimensionierung des Stromrichters der gebotsgegenständlichen Anlage erbracht werden muss, wobei nur ein Leistungswert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Batteriespeichers anrechnungsfähig ist. (4) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 sind bei Geboten für einen Anlagenpool, deren Einzelanlagen nicht ausschließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen. Bei der maßgeblichen installierten Leistung nach Absatz 1 bleibt die Leistung von regelbaren Lasten im Anlagenpool unberücksichtigt.	Überdimen-sionierung des Stromrichters der ge-botsgegenständlichen Anlage erbracht werden muss, wobei nur ein Leistungs-wert des Stromrichters oberhalb von 130 Prozent bezogen auf die vereinbarte Netzanschluss-kapazität des Batterie-speichers anrech-nungsfähig ist. (4) Soweit Momentanreserve nach den Absätzen 1 bis 3 ganz oder teilweise durch eine andere als die gebotsgegenständliche Anlage bereitgestellt oder nachgewiesen wird, gilt diese Anlage als Momentanreserve-Erbringer (Anlage, die Momentanreserve für eine gebotsgegenständliche Anlage bereitstellt oder nachweist). Der Momentanreserve-Erbringer muss der gebotsgegenständlichen Anlage eindeutig zugeordnet werden können. Ein Momentanreserve-Erbringer darf mehreren Geboten, gebotsgegenständlichen Anlagen oder Anlagenpools zugeordnet werden, sofern der jeweils angerechnete Anteil der bereitgestellten Momentanreserve eindeutig abgegrenzt und nachweisbar ist. Die Summe der angerechneten Anteile darf die tatsächlich bereitstellbare Momentanreserve des Momentanreserve-Erbringers nicht überschreiten. Der Bieter hat dies im Gebot sowie auf Verlangen der zuständigen Stelle nachzuweisen. (5) Die Anforderungen der Absätze 1 bis 3 sind bei Geboten für einen Anla-genpool, deren Einzelanlagen nicht aus-schließlich regelbare Lasten sind, durch den Anlagenpool insgesamt zu erfüllen. Bei der maßgeblichen installierten Leis-tung nach Absatz 1 bleibt die	

		Leistung von regelbaren Lasten im Anlagenpool unberücksichtigt.	
§ 21	Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool (3) Alle Anlagen eines Anlagenpools mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als 1 Megawatt werden in einem Kleinanlagenpool zusammengefasst. Ein Kleinanlagenpool kann Teil eines Anlagenpools sein. In einem Anlagenpool darf höchstens ein einziger Kleinanlagenpool enthalten sein.	Anforderungen an die Aggregation, Kleinanlagenpool (3) Alle Anlagen eines Anlagenpools mit einer installierten Leistung von jeweils weniger als 1 Megawatt werden in einem Kleinanlagenpool zusammengefasst. Ein Kleinanlagenpool kann Teil eines Anlagenpools sein. In einem Anlagenpool darf höchstens ein einziger Kleinanlagenpool enthalten sein. Kleinanlagenpools müssen mindestens eine reduzierte Leistung von 500rkW aufweisen.	Eine hohe Anzahl an Kleinanlagenpools vergrößert den administrativen Aufwand der ÜNB. Daher ist eine Mindestgröße wichtig, damit es ein Pool bleibt.

Abschnitt 5 -PQ	Zuständigkeit PQ : • §26 Abs. 1: ÜNB führt PQ für T-4 & T-2 durch • §25 Abs. 4: Für T-5 Ausschreibungen keine PQ vor Gebotsabgabe notwendig • §38 Abs. 3: In Geboten für T-5 Ausschreibungen müssen Angaben & Eigenerklärungen abgegeben werden, Wir müssen vorläufige PQ für T-5 bis zum Lieferzeitraum abschließen		Es fehlt eine Regelung, wie die T-5 Anlagendaten (die im Rahmen der Gebotsabgabe bei der BNetzA eingehen) auf die ÜNB / in das ÜNB-IT-Tool übergehen werden. Es sollte eine konkrete Verpflichtung zur Eintragung in das IT-Tool (sobald vorliegend) geben. Außerdem ist die Verantwortung des Abschlusses der vorläufigen PQ für Langzeit- und Erzeugungskapazitäten im Gesetz nicht ausreichend definiert. Nach §26 (1) und (2) sind die ÜNB für die vollständige und vorläufige PQ von Kapazitäten zuständig. Nach §61 führen die ÜNB den Abschluss der vorläufigen PQ durch. Hier sollte explizit ergänzt werden, dass sich das auch auf Langzeit- und Erzeugungskapazitäten bezieht (so zumindest bislang unser Verständnis).
§28	Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung (2) Für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen. Der Nachweis für die Angabe nach Absatz 1 Nummer 11 ist für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen, durch ein nach den allgemein	(2) Für die Angaben nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen. Der Nachweis für die Angabe nach Absatz 1 Nummer 11 ist für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen, durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Zum Nachweis der Angaben nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 sind dem Antrag für die gebotsgegenständliche Anlage für die letzten 12	§28 (2) Überprüfung der Höchsterbringungsdauer zum Zeitpunkt der PQ, also vor Auktion, anhand von Lastgangdaten der letzten 12 Monate ist nicht möglich (wir wissen hier noch nicht die nominale gebotene Leistung der Anlage. Diese Info müsste aber vorliegen, um die Höchsterbringungsdauer beurteilen zu können.)

	anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erbringen. Zum Nachweis der Angaben nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 10 sind dem Antrag für die gebotsgegenständliche Anlage für die letzten 12 Monate vollständige viertelstündliche Lastgangdaten beizufügen. (3) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 können vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2, ist sie von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Erfolgt die Mitteilung nach Satz 1 nach Ablauf der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2 aber vor dem Ende der Entscheidungsfrist nach § 32 Absatz 1, soll sie vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden. Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach Ablauf der Entscheidungsfrist, können sie vom Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Ablauf des Ausschreibungsverfahrens nicht gefährdet wird.	Monate vollständige viertelstündliche Lastgangdaten beizufügen. Absatz 1 Nummer 4: 4. bei einer Anlage einer energiebegrenzten Technologieklasse, die Höchsterbringungsdauer in vollen Stunden, (3) Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 können vom Bieter dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bis zum Gebotstermin mitgeteilt werden. Erfolgt eine Mitteilung nach Satz 1 vor dem Ende der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2, ist sie von dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Erfolgt die Mitteilung nach Satz 1 nach Ablauf der Antragsfrist nach § 26 Absatz 2 aber vor dem Ende der Entscheidungsfrist nach § 32 Absatz 1, soll sie vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden. ~~Erfolgen die Mitteilungen nach Satz 1 nach Ablauf der Entscheidungsfrist, können sie vom Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Ablauf des Ausschreibungsverfahrens nicht gefährdet wird.~~	§28 (3) Änderungen der PQ-Angaben durch Anbieter: • Formulierung zu unklar „Mitteilungen nach dem Ablauf der Entscheidungsfrist können berücksichtigt werden“, Risiko, dass ÜNB Entscheidung vom Anbieter nicht akzeptiert wird. Diese letzte Möglichkeit zur Nachbesserung (also nach Ablauf der Entscheidungsfrist) sollte gelöscht werden.

§29	Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung (1) Der Antrag auf vorläufige Präqualifizierung muss zusätzlich zu den Angaben nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 die folgenden Angaben enthalten: 1. die Angabe, warum zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine vollständigen Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 1 und 2 möglich sind, und	§ 29 (5) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss die konkreten Gründe benennen, aus denen eine vollständige Präqualifizierung nicht möglich ist. Der Anbieter weist nach, dass 1. Die Hinderungsgründe außerhalb des Einflussbereichs des Antragstellers liegen, 2. Die ausstehenden Angaben und Nachweise voraussichtlich fristgerecht erbracht werden können und 3. Die Hinderungsgründe nicht auf einer unzureichenden Projektvorbereitung des Antragstellers beruhen. Der Antrag ist durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abzulehnen, wenn die Angaben die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllen.	§29 Für die vorläufige PQ muss der Anbieter die Angabe machen, warum keine voll-ständige PQ möglich ist
§33	**Präqualifizierung außerhalb der Teilnahme an einer Ausschreibung** (1) Abweichend von den Fristen in § 26 Absatz 2 kann jederzeit, frühestens ab dem 1. Januar 2028, insbesondere ein berechtigter Erwerber zum Zwecke der Übertragung nach den §§ 56 und 57 oder ein ungebundener Kapazitätsanbieter zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71 ein Antrag auf vollständige oder vorläufige Präqualifizierung über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden. Der Antrag hat, soweit erforderlich, die Angaben und Nachweise nach den §§ 27 und 28 sowie die Eigenerklärungen	1) Abweichend von den Fristen in § 26 Absatz 2 kann jederzeit, frühestens ab dem 1. Januar 2028, insbesondere ein berechtigter Erwerber zum Zwecke der Übertragung nach den §§ 56 und 57 oder ein ungebundener Kapazitätsanbieter zum Zwecke der Abgabe von Indikativgeboten nach § 71 ein Antrag auf vollständige ~~oder vorläufige~~ Präqualifizierung über die gemeinsame Internetplattform (§ 26 Absatz 6) bei den Übertragungsnetzbetreibern gestellt werden. Der Antrag hat, soweit erforderlich, die Angaben und Nachweise nach den §§ 27 und 28 sowie die Eigenerklärungen nach § 30 für eine vollständige ~~und vorläufige~~ Präqualifizierung zu enthalten.	§33 Indikativgebote und Übertragung nun auch berechtigt eine vorläufigen PQ anstelle einer vollständigen PQ zu machen • Vorläufige PQ sollte nicht für Indikativgeboten ermöglicht werden (Fristen für vorläufige PQs sind auf den 31.10.2031 festgelegt, es wäre damit gar nicht machbar und der Mehrwert warum Neuanlagen ein Indikativgebot bereits bei Planung abgegeben können sollten und nicht erst zur Fertigstellung ist nicht verständlich) • Was ist bei Ablehnung von Indikativgeboten? Wie können diese Anbieter sich gegen eine Ablehnung beschweren, da diese gar nicht erst an Auktionen teilnehmen.

	nach § 30 für eine vollständige und vorläufige Präqualifizierung zu enthalten. (2) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat binnen 6 Wochen nach der Antragsstellung nach Absatz 1 über die vollständige und vorläufige Präqualifizierung zu entscheiden. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden.	(2) Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber hat binnen 6 Wochen nach der Antragsstellung nach Absatz 1 über die vollständige ~~und vorläufige~~ Präqualifizierung zu entscheiden. Wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber eine Frist zur Nachbesserung gesetzt hat, verlängert sich die Entscheidungsfrist entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend anzuwenden	--> Vorschlag: §83 (2) sollte sich auf §32 und auch auf Indikativgebote nach §33 beziehen, sodass die Entscheidung der ÜNB, eine PQ von Indikativgeboten abzulehnen, ebenfalls im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens überprüft werden kann.
§39 Absatz 2	In den Ausschreibungen für Kapazitäten gibt es für die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume jeweils separate Höchstwerte. Die Höchstwerte in den jeweiligen Ausschreibungen bestimmt die Bundesnetzagentur entsprechend der zu Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 erstellten Methode sowie unter Zugrundelegung weiterer Berechnungsfaktoren.	In den Ausschreibungen für Kapazitäten gibt es für die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume jeweils separate Höchstwerte. Die Höchstwerte in den jeweiligen Ausschreibungen bestimmt die Bundesnetzagentur **mit Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber** entsprechend der zu Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 erstellten Methode sowie unter Zugrundelegung weiterer Berechnungsfaktoren.	Wünschenswert, wenn ÜNB unterstützen / beratend wirken können.
§ 41 Abs. 2	Zuständige Sicherungsstelle ist 1. für die Gebotssicherheit nach § 42 a) die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und den Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten, und b) der zuständige Übertragungsnetzbetreiber in den Ausschreibungen für Kapazitäten, 2. für die Realisierungssicherheit nach § 43 der zuständige Übertragungsnetzbetreiber	Zuständige Sicherungsstelle ist 1. für die Gebotssicherheit nach § 42 die Bundesnetzagentur 2. für die Realisierungssicherheit nach § 43 die Bundesnetzagentur	Eine Bündelung der Sicherheiten bei der Bundesnetzagentur vermeidet Bürokratie, schafft Rechtssicherheit, baut auf erprobten Prozessen aus EEG und KWKG auf und schafft Klarheit für Bieter.

§ 42 und § 43		Neuer § 42 ersetzt alte § 42 und §43: Für sein Gebot muss der Bieter bis zum Gebotstermin eine Sicherheit leisten 1. Für Bestandsanlagen eine Bestandssicherheit in Höhe von 15 Prozent des Höchstwerts nach § 39 multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung, 2. Für Neubauanlagen eine Neubausicherheit in der Höhe der Nichtrealisierungspönale nach § 64 Absatz 2.	Einführung einer Neubausicherheit und einer Bestandssicherheit reduziert die Anzahl auf maximal zwei Sicherheiten pro Gebot. Die Bestandssicherheit würde die Gebotssicherheit ersetzen; die Neubausicherheit würde Gebots- und Realisierungssicherheit ersetzen. Dies reduziert drastisch die Aufwände aller Prozessbeteiligten, erhöht die Effizienz und vermeidet Bürokratie. Angelehnt an § 46 Abs. 3 sind beide Sicherheiten nach Abschluss der abschließenden Präqualifizierung zurückzugeben.
§ 44 Abs. 1	Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 in Höhe des Einfachen des Gebotswerts leisten.	Der Kapazitätsverpflichtete muss spätestens am 20. Werktag nach Bekanntgabe des Zuschlags eine Sicherheit für Ausgleichszahlungen nach § 76 Absatz 1 und die Pönale für einen unvollständigen Funktionsnachweis nach § 80 in Höhe des Einfachen des Gebotswerts multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung leisten.	Nach der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 15 ist der “Gebotswert” die im Gebot angegebene Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt pro Jahr. Diese ist für eine angemessene Höhe der Sicherheit zwingend mit der gebotenen reduzierten Leistung zu multiplizieren.
§ 44 Abs. 2	Der Kapazitätsverpflichtete muss die Sicherheit unverzüglich bis zur Höhe des Gebotswerts wieder ergänzen, wenn sie verwertet wurde.	Der Kapazitätsverpflichtete muss die Sicherheit unverzüglich bis zur Höhe des Gebotswerts wieder ergänzen, wenn sie verwertet wurde. Im Falle der Ergänzung einer Bürgschaft gilt ... Wird die Sicherheit nicht innerhalb von [X] Tagen ergänzt, hat der ÜNB das Recht Kapazitätszahlungen teilweise oder vollständig auszusetzen.	Nach Einschätzung der ÜNB ist in Abs. 2 eine Beschreibung der Folgen einer Nicht-Ergänzung der Sicherheit erforderlich. Ein Schaden für die ÜNB durch Nicht-Ergänzung der Sicherheit muss unbedingt vermieden werden. Eine entsprechende Regelung könnte z. B. an § 74 Abs.2 angelehnt sein. Zusätzlich sollte klar geregelt sein, wie die Ergänzung einer Bürgschaft in der

			Praxis erfolgen kann. Besser wäre jedoch Bürgschaften für die Sicherheit nach § 44 auszuschließen (soweit das Vorliegen eines Einlagengeschäfts (siehe Anm. § 45 Abs. 2. Nr. 2) ausgeschlossen ist.
§ 45 Abs. 2	Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch 1. die unwiderrufliche, unbedingte, auf den Verpflichtungszeitraum und 1 Jahr darüber hinaus befristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Anforderungen des Absatzes 3 genügt und für die eine Bürgschaftserklärung an die Sicherungsstelle übergeben wurde, 2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein von der Sicherungsstelle auf Kosten des Sicherheitsgebers eingerichtetes Verwahrkonto, auf dem der Geldbetrag nicht verzinst wird.	Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch 1. die unwiderrufliche, unbedingte, ~~auf den Verpflichtungszeitraum und 1 Jahr darüber hinaus befristete und~~ selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern, die den Anforderungen des Absatzes 3 genügt und für die eine Bürgschaftserklärung an die Sicherungsstelle übergeben wurde, 2. die Zahlung eines Geldbetrags auf ein von der Sicherungsstelle ~~auf Kosten des Sicherheitsgebers~~ auf Kosten des Netznutzers eingerichtetes Verwahrkonto, auf dem der Geldbetrag nicht verzinst wird. Neuer (6): § 45 Abs. 2 Nr. 1 ist für die Sicherheit für Ausgleichszahlungen und für die Pönale für unvollständige Funktionsnachweise nach § 44 nicht anzuwenden. Für diese ist ausschließlich § 45 Abs. 2 Nr. 2 maßgeblich. § 45 Abs. 5 gilt nicht für Sicherheiten nach § 44.	*Befristung* Befristete Bürgschaften werden von den Übertragungsnetzbetreibern entschieden abgelehnt, da sie erhebliche Risiken schaffen. Da die Endabrechnung erst im Jahr nach dem Verpflichtungszeitraum erfolgt, ist eine einjährige Befristung deutlich zu kurz. In § 45 Abs. 3 sind aktuell keine Ratinganforderungen an Sicherheitsgeber vorgesehen. Es kann sinnvoll sein ein Mindestrating für Bürgen festzulegen. *Verwahrkonto* Die Kosten für das Verwahrkonto sollten, aufgrund der deutlich einfacheren Umsetzbarkeit, über die Umlage ausgeglichen werden. Die ÜNB würden eine Konkretisierung der Anforderungen begrüßen, welche ein Verwahrkonto erfüllen muss. Für den Fall eines treuhänderischen Kontos bzw. einer Kontoverpfändung würden erhebliche Arbeitsaufwände entstehen. Daher wird eine praktikable und aufwandsarme Lösung angemahnt, die den ÜNB bei der Kontogestaltung größtmögliche Flexibilität lässt.

			Art der Ausgleichssicherheit Für Sicherheiten nach § 44 sollte ausschließlich eine Zahlung eines Geldbetrages geleistet werden, da der wiederholte Zugriff auf Bürgschaften und die Ergänzung einer Bürgschaft nach § 44 Abs. 2 sehr komplex und aufwändig ist. Der Rückgriff auf Barsicherheiten kann jedoch nur erfolgen, wenn die Entgegennahme von Barsicherheit kein Einlagengeschäft darstellt.
§ 45 Abs. 2. Nr. 2	die Zahlung eines Geldbetrags auf ein von der Sicherungsstelle auf Kosten des Sicherheitsgebers eingerichtetes Verwahrkonto, auf dem der Geldbetrag nicht verzinst wird.	Neuer (7): Die Entgegennahme und Verwaltung von Barsicherheiten nach Absatz 2 Nr. 2 durch die Übertragungsnetzbetreiber gilt nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. ODER § 45 Abs. 2 Nr. 2 streichen (und andere Textstellen, die darauf verweisen z. B. § 45 Abs. 5)	Es muss sichergestellt sein, dass die ÜNB für die Verwahrung von Sicherheiten nach § 41 keine bankaufsichtsrechtliche Erlaubnis der BaFin benötigen. Insbesondere scheint im ersten Zugriff denkbar, dass es sich hier um ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG handelt. Eine Klassifizierung als Kreditinstitut i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG hätte erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung, da nach erster Einschätzung in der Folge spezielle Vorschriften zur Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung von Kreditinstituten (RechKredV, MaRisk, GwG, PrüfbV etc.) anzuwenden wären. Zudem enthält das KWG spezielle Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften, unter anderem gegenüber der BaFin (§24-30 KWG).
§ 46 Abs. 1	Sicherheiten sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung benötigt werden.	Sicherheiten sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ~~einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen~~ zurückzugeben, wenn und soweit sie nicht mehr zur Sicherung benötigt werden.	Die Verzinsung von Geldbeträgen ist nach § 45 Abs. 2 Nr.2 ausgeschlossen.

			Somit ist der Teilsatz "einschließlich etwaig erwirtschafteter Zinsen” fehlerhaft und muss gestrichen werden.
§48 Absatz 4	(5) In einer Ausschreibung für Langzeitkapazitäten 1. sortiert die Bundesnetzagentur vor der Gebotsreihung nach Absatz 3 und der Bezu schlagung nach Absatz 4, a) die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke und Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch andere Anlagen, b) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils nach Geboten für Projekte an Standorten im netztechnischen Süden und Geboten für Projekte an anderen Standorten, c) unter den Geboten zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke im netztech nischen Süden sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils, aa) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in auf steigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Ge botswert, bb) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen gebotenen reduzierten Leis tung in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten gebotenen reduzierten Leistung; wenn Gebotswert und gebotene reduzierte Leistung der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich,		Clearing-Algorithmus ist extrem einfach, fragwürdig, ob das ausreicht. Außerdem keine flexible Nachfragekurve. Änderung Clearing-Algorithmus durch BNetzA nicht zulässig nach deren Einschätzung.

§60	Genehmigungsvorbehalt, Antrag, Fristen, Verfahren, Kleinanlagenpools (6) Der Austausch von Anlagen eines Kleinanlagenpools ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. Der Austausch ist zum ersten Tag eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten 1. die Angabe der zu ersetzenden Anlage, 2. die Messlokationsnummer der ersetzenden Anlage, 3. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zu einer Technologieklasse nach Anlage 3, 4. die installierte Leistung der ersetzenden Anlage und 5. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Eine vollständige Präqualifizierung der ersetzenden Anlage sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58 sind nicht erforderlich.	(6) Der Austausch von Anlagen eines Kleinanlagenpools ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. Der Austausch ist zum ersten Tag eines Monats gegenüber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten 1. die Angabe der zu ersetzenden Anlage, 2. die Messlokationsnummer der ersetzenden Anlage, 3. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zu einer Technologieklasse nach Anlage 3, 4. die installierte Leistung der ersetzenden Anlage und 5. die Zuordnung der ersetzenden Anlage zum regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. 6. Die Angabe der Nummer im Marktstammdatenregister 7. Eigenerklärung, dass der neue Pool die Vorgaben zur CO2-Vorgabe einhält 8. Eigenerklärung, dass der neue Pool keine Anlagen mit Doppelförderung beihaltet ~~Eine vollständige Präqualifizierung der ersetzenden Anlage sowie Nachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 58 sind nicht erforderlich.~~	§60: Austausch von Anlagen im Kleinstanlagenpool ohne PQ möglich. • Birgt Risiko, dass Nachweise nicht erbracht werden und Informationen zu den im Kleinstanlagenpool befindlichen Anlagen nicht vorliegen. Informationen zum Markstammdatenregister, CO2 und Doppelförderung sollten ebenfalls enthalten sein.

§64	Nichtrealisierungspönale (1) Ein Kapazitätsverpflichteter mit einem Zuschlag für einen Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Verpflichtungsjahr muss die Nichtrealisierungspönale an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber leisten, wenn 1. der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde oder 2. die Anforderungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind.[…]	Nichtrealisierungspönale (1) Ein Kapazitätsverpflichteter mit einem Zuschlag für einen Verpflichtungszeitraum von mehr als einem Verpflichtungsjahr muss die Nichtrealisierungspönale an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber leisten, wenn 1. der Antrag auf Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 3 abgelehnt wurde oder 2. die Anforderungen für den Abschluss der vorläufigen Präqualifizierung nach § 63 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist nach § 61 Absatz 2 erfüllt sind. […] (4) Die Nichtrealisierungspönale nach Absatz 1 Nummer 2 fällt nicht an, sofern die Verzögerung der Inbetriebnahme auf Umständen beruht, die ausschließlich dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zuzurechnen sind. (5) Ein Kapazitätsverpflichteter hat dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber spätestens zwei Jahre vor Beginn des Lieferjahres mitzuteilen, ob die Anlage die Anforderungen nach § 63 Absatz 2 voraussichtlich fristgerecht erfüllen wird, und den voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt durch geeignete Unterlagen zu belegen (Realisierungsprognose). Wird die Realisierungsprognose fristgerecht nach Satz 1 erstattet und weist sie eine Verzögerung aus, verlängert sich die Frist nach § 61 Absatz 2 entsprechend.	• zu (5) Die ÜNB brauchen ein Update von den Neubaukraftwerken, ob die Anlagen ihr IBN voraussichtlich halten können. Ein Update zum T-2 Zeitpunkt würde helfen, um die Volumina nachbeschaffen zu können, falls höhere Mengen nicht zum Lieferzeitpunkt vorliegen. Dies sollte mit einem Anreiz für den Anbieter verbunden sein. Dies ist zentral für den Kapazitätsmarkt, da ansonsten Kapazitäten wegfallen könnten und Versorgungssicherheit gefährdet sein könnte.
§83 oder §86 ergänzend		„Weder Primäreigentümer noch zentrale Stellen haften für verspätete bzw. unterbliebene Datenmeldungen in Folge z.B. nicht schuldhaft herbeigeführter Systemausfälle oder Ähnlichem.“	Regelung analog Festlegungsverfahren HEDWIG nach § 29 Abs. 1 EnWG iVm § 111g EnWG sowie §35 Abs. 6 Strompreisbremsegesetz nötig

		„Eine Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für Schäden, die aus der Verwendung von Formulardaten der Anbieter oder von Daten Dritter entstehen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.“ „Die Übertragungsnetzbetreiber sind berechtigt, sämtliche ihnen aufgrund der Umsetzung dieses Gesetzes entstehenden oder auferlegten Aufwendungen aus zivilrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Haftung, einschließlich etwaiger Schadensersatzzahlungen sowie angemessener Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV anzusetzen.“	
§85 Abs. 3 (neu)	<neu zugefügt>	**§85 (3) – neu:** „Zur operativen Umsetzung der Ausschreibungen können die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsam einheitliche Detailregelungen zu Verfahren, Abläufen und Standards erarbeiten, insbesondere zur Präqualifikation, zur Durchführung der Auktion, zur Verfügbarkeitsüberprüfung sowie zur Abrechnung und Zahlungsabwicklung. Die Detailregelungen dienen der Gewährleistung einheitlicher, effizienter und technisch praktikabler Abläufe an den Schnittstellen der Übertragungsnetzbetreiber. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die einheitlichen Detailregelungen nachträglich gemeinsam anpassen, soweit die Anpassungen die Gebotshöhe nicht beeinflusst. Die Übertragungsnetzbetreiber sind insbesondere zu nachträglichen Änderungen der Detailregelungen berechtigt, wenn technische oder regulatorische Voraussetzungen während des Lieferzeitraums diese erforderlich machen.	Die ÜNB müssen unbedingt Standardbedingungen erlassen können, da dies eine Vereinfachung von operativen Abläufen ermöglicht. Diese sollten keinen Einfluss auf das Gebot haben, sondern nur dazu dienen, dass alle Teilnehmer des Kapazitätsmarktes klare Prozesse und Abläufe haben. Dies reduziert Kosten und Klagerisiken für alle Teilnehmer und Administratoren und sorgt damit für verringerte Gesamtkosten des Mechanismus. Klärung der Festlegung von Standardbedingungen für Ausschreibung für Langzeit- und Erzeugungskapazitäten. Aktueller Vorschlag des BMWE ist es, keine Standardbedingungen separat zum Gesetz zu klären. Damit können für die ÜNB relevante Punkte nicht adressiert werden. Diese ergeben sich erfahrungsgemäß erst im Laufe der Ausgestaltung und im

		Die Bundesnetzagentur entscheidet über deren verbindliche Anwendung durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes; sie kann die Detailregelungen dabei bestätigen, ändern oder ergänzen.“	laufenden Betrieb und können erheblichen auf Aufwände und rechtliche Sicherheiten haben. Solche Standardbedingungen existieren sowohl in ausländischen Kapazitätsmärkten (z.B. elia) als auch in vielen anderen Gesetzen (z.B. EEG). Dass diese im StromVKG nicht bestehen, ist eine nicht sinnvolle Ausnahme. Erste Beispiele sind: • Ausführung zum Inhalt und Vollzug der gegenseitigen Ansprüche (Zahlungsansprüche, Kapazitätsverpflichtung) • Definition von zu liefernden Daten, Datenformaten und Austausch zum Zwecke der Verfügbarkeitsüberprüfung bzw. zur Ermittlung des Funktionsnachweises • Detaillierte Beschreibung der Berechnung der Soll – und erbrachten Energiemenge bzw. Verfügbarkeitsindikator / Verrechnungspreis • Anlagenscharfe Daten für Redispatch-Abrufe aus dem Verteilnetz und Regelenergie-Abrufe und Vorhaltung liegen noch nicht vor. • Ggf. Ersatzwertbildung bzw. finale Deadline zur Anpassung von Daten, sodass marktweiter Verrechnungspreis sinnvoll berechnet werden kann und kein Korrekturbedarf von Abrechnungen für alle Marktpartner verursacht werden

			• Fristen zur Anfechtung von Pönalen • Zählerkonzept • Konkretisierung von Fristen und Prozessen
§ 86 Abs. 5	Die den Übertragungsnetzbetreibern auf Grund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Administrationskosten zuzüglich einer angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung werden über ein Umlageverfahren ausgeglichen. Hierzu zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten.	Die Übertragungsnetzbetreiber haben einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der auf Grund der Durchführung des Gesetzes ab dem Jahr 2026 entstehenden Administrationskosten zuzüglich einer angemessenen, kapitalmarktüblichen Verzinsung. Hierzu zählen alle Kosten, die aus den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Pflichten resultieren, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Personalkosten. Der Anspruch gem. Satz 1 besteht gegenüber den Netznutzern und wird durch die Einführung eines Umlageverfahrens ausgeglichen. Soweit kein Mechanismus zur Deckung der Administrationskosten eingeführt wird, haben die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Ausgleich gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland wird in diesem Fall erstmalig im Jahr 2032 durch eine entsprechende Zahlung an die Übertragungsnetzbetreiber ausgeglichen.	Für die Bilanzierung von Forderungen benötigen die Übertragungsnetzbetreiber eine im Gesetz formulierte Anspruchsgrundlage. Diese muss auch den Anspruchsgegner explizit benennen und rechtlich abgesichert sein. Die aktuelle Regelung ist zu unpräzise und kann daher das Unternehmensergebnis belasten. Solange noch kein Gesetz mit dem entsprechenden Umlagemechanismus verabschiedet ist, benötigen die Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland.
z.B. §82 (3)	<neu zugefügt>	Eine Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für Schäden, die aus der Verwendung von Formularvorlagen und der Internetplattform nach Absatz 4 entstehen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.	Haftungsausschluss analog zu §35 Abs. 6 Strompreisbremsegesetz erforderlich

Anlage 1 **2.3**	Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht der Summe aus der Referenzkapazität und, falls das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert, der Anpassungskapazität. Beide Kapazitäten werden in reduzierter Kapazität ausgedrückt. Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring als Grundlage zur Bestimmung des Gesamtbedarfes herangezogen wird, gelten die folgenden in den Nummern 2.3 und 2.4 genannten Berechnungsgrundsätze: Zur Bestimmung der Referenzkapazität werden alle Stunden untersucht, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für jede unterdeckte Stunde wird der Strombedarf in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone inklusive der vorzuhaltenden Regelleistung und abzüglich der nicht gedeckten Energie bestimmt und der Durchschnitt über alle Stunden mit Lastunterdeckung gebildet. Zur Bestimmung der Anpassungskapazität wird ein iteratives Verfahren auf Basis des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells angewandt. Der Startpunkt des iterativen Verfahrens ergibt sich aus der Betrachtung aller Stunden, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung	Der Gesamtbedarf an Kapazitäten entspricht der Summe aus der Referenzkapazität und, falls das zugrundeliegende Versorgungssicherheitsmonitoring eine Verletzung des Zuverlässigkeitsstandards identifiziert, der Anpassungskapazität. Beide Kapazitäten werden in reduzierter Kapazität ausgedrückt. Sofern das Versorgungssicherheitsmonitoring als Grundlage zur Bestimmung des Gesamtbedarfes herangezogen wird gelten die folgenden in Nummer 2.3 und 2.4 genannten Berechnungsgrundsätze: Zur Bestimmung der Referenzkapazität werden alle Stunden untersucht, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für jede unterdeckte Stunde wird der Strombedarf in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone inklusive der vorzuhaltenden Regelleistung und abzüglich der nicht gedeckten Energie bestimmt und der Durchschnitt über alle Stunden mit Lastunterdeckung gebildet. Zur Bestimmung der Anpassungskapazität wird ein iteratives Verfahren auf Basis des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells angewandt. Der Startpunkt des iterativen Verfahrens ergibt sich aus der Betrachtung aller Stunden, in denen die Versorgungssicherheitsberechnung des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für die deutsch-luxem-	Die beschriebene Methodik sieht eine iterative Dimensionierung der deutsch-luxemburgischen Gebotszone vor. Testrechnungen der ÜNB haben gezeigt, dass der alleinige Zubau von Kapazitäten in der deutsch-luxemburgischen Gebotszone zu sehr stark ausgeprägten „Free-Riding“ Effekten der Nachbarländer führt, da diese weiterhin unterdeckt bleiben und die zusätzlichen Kapazitäten in LU/DE zu einem nennenswerten Umfang Knappheitssituationen im Ausland auflösen. Der Fehler kann teilweise zu einer Verdopplung der Anpassungskapazität im Vergleich zu einer Berechnung, die davon ausgeht, dass alle Mitgliedsstaaten ihren Anteil zur Einhaltung ihres Zuverlässigkeitsstandard beitragen, führen. Die ÜNB regen daher dringend die Anwendung eines Dimensionierungsverfahren an, das analog Kapazitäten in den europäischen Nachbarländern ergänzt, sofern dort der Zuverlässigkeitsstandard ebenfalls nicht gewährleistet wird. Außerdem sollte die Überschätzung des Bedarfs, welche bei der Anwendung eines vereinfachten Verfahrens gemäß Anwendung der „ENS-Kurve“ ohne Iterationen entsteht, vermieden werden (vgl. Kommentar zu Nummer 2.4). Vor diesem Hintergrund erachten die Übertragungsnetzbetreiber die Durchführung einer Mindestanzahl von drei Iterationen als erforderlich.

	des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings eine Lastunterdeckung erwartet. Für die deutsch-luxemburgische Gebotszone werden die unterdeckten Stunden nach ihrer Lastunterdeckung absteigend sortiert. Anhand dieser Reihenfolge soll diejenige Kapazität bestimmt werden, mit der der Zuverlässigkeitsstandard aufwandsminimierend, also mit der geringsten Kapazitätsmenge, erfüllt werden kann. Diese Kapazitätsmenge soll im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell zusätzlich zum Ergebnis des integrierten Investitions- und Einsatzmodells des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings berücksichtigt werden und iterativ angepasst werden bis das probabilistische Versorgungssicherheitsmodell die Erfüllung des Zuverlässigkeitsstandards anzeigt. Der Zuverlässigkeitsstandard gilt hierbei als erreicht, sobald die erwartete Lastunterdeckung des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells bis zu 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt oder maximal 5 Iterationen durchgeführt wurden. Es wird diejenige Kapazitätsmenge genutzt, durch deren Hinzugabe die erwartete Anzahl an nicht vollständig gedeckten Stunden dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten kommt.	burgische Gebotszone, sowie alle europäischen Gebotszonen in denen eine Verletzung des jeweiligen Zuverlässigkeitsstandards festgestellt wurde, werden die unterdeckten Stunden gemäß ihrer Lastunterdeckung absteigend sortiert. Anhand dieser Reihenfolge sollen diejenigen Gebotszonen-spezifischen Kapazitäten bestimmt werden, mit der der Zuverlässigkeitsstandard aufwandsminimierend, also mit der geringsten Kapazitätsmenge, erfüllt werden kann. Diese Kapazitätsmenge soll im probabilistischen Versorgungssicherheitsmodell zusätzlich zum Ergebnis des integrierten Investitions- und Einsatzmodells des zugrundeliegenden Versorgungssicherheitsmonitorings berücksichtigt werden und iterativ angepasst werden bis das probabilistische Versorgungssicherheitsmodell die Erfüllung des Zuverlässigkeitsstandards anzeigt. Der Zuverlässigkeitsstandard gilt hierbei als erreicht, sobald die erwartete Lastunterdeckung des probabilistischen Versorgungssicherheitsmodells bis zu 15 Minuten über oder unter dem Zuverlässigkeitsstandard liegt und mindestens drei Iterationen durchgeführt wurden. Eine Unterschreitung der jeweiligen Zuverlässigkeitsstandards in den anderen europäischen Gebotszonen ist zu vermeiden. Es wird diejenige Kapazitätsmenge genutzt, durch deren Hinzugabe die erwartete Anzahl an nicht vollständig gedeckten Stunden dem Zuverlässigkeitsstandard am nächsten kommt.	

Anlage 1 **2.4**	Abweichend von Nummer 2.3 kann in der Ausschreibung für Kapazitäten nach § 6 im Jahr 2027 die Anpassungskapazität dem Startpunkt des iterativen Verfahrens entsprechen.	-	Aus Sicht der ÜNB ist die Nummer 2.4 ersatzlos zu streichen. Hintergrund ist, dass ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anwendung der „ENS-Kurve“ ohne Iterationen zu einer deutlichen Überschätzung des notwendigen Bedarfs führt. Aktuelle Testrechnungen der ÜNB zeigen eine Überdimensionierung in der Größenordnung bis zu 40%.
Anlage 3 **2.1.1**	Die Bundesnetzagentur ermittelt die Reduktionsfaktoren auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings und Szenarios nach erfolgter Dimensionierung auf den Zuverlässigkeitsstandard gemäß Anlage 1 Nummer 2.1.	Die Bundesnetzagentur ermittelt die Reduktionsfaktoren auf Basis des Versorgungssicherheitsmonitorings und Szenarios nach erfolgter Dimensionierung auf den Zuverlässigkeitsstandard gemäß Anlage 1 Nummer 2.3.	Hier ist ein Szenario „am Zuverlässigkeitsstandard“ zu wählen. Das Referenzszenario aus 2.1 kann je nach Annahmen, Ergebnis der Investitionsrechnung und Zieljahr auf einem ganz unterschiedlichen Versorgungssicherheitsniveau liegen. Das wirkt sich direkt auf die Reduktionsfaktoren aus. Beispiel: Ein 20 h/a LoLE System hat ganz andere Unterdeckungsdauern als ein Systemzustand bei 2,77 h/a LOLE. Das Vorgehen ist in der ERAA Methodik entsprechend beschrieben, dass die Grundlage zur Berechnung der Derating-Faktoren ein „with CM“ oder „reliability standard adjusted“ Szenario darstellen muss. Die ÜNB halten die Wahl des „reliability standard adjusted“ Szenarios für angemessen. Vor diesem Hintergrund regen die ÜNB eine Prüfung der auf Basis des ERAA 2025 errechneten Reduktionsfaktoren für Batteriespeicher in Anlage 4 an. Grundlage ist ERAA Methodology ACER https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Individual%20Decisions_annex/ACER-Decision-04-2026-ERAA-Methodology-Annex-I.pdf

			§12 6(a) bezieht sich hier auf das „with-CM“ Szenario, das ein Szenario am Versorgungssicherheitsstandard ist. 6. For a given technology type, target year, modelled zone and scenario assumption basis, the de-rating factor shall represent that technology's contribution to resource adequacy and shall be determined as follows: (a) for a modelled zone with an approved CM, de-rating factors shall be computed in accordance with paragraph (7) on the with-CM scenario with that scenario assumption basis;
Anlage 6 **3.2.2**	- im Fall von durch die Übertragungsnetzbetreiber veranlassten netz- und systembedingten Maßnahmen, die die Fahrweise der Anlagen beeinflussen, einer Nettoenergiemenge in Höhe der Summe der reduzierten Leistung geteilt durch RFk(i) über alle Gebote, die dieser Anlage zugeordnet sind, multipliziert mit einer Viertelstunde. Die hiernach berücksichtigten Maßnahmen sind auf der Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu veröffentlichen.	- im Fall von durch die ~~ÜbertragungsnNetzbetreiber~~ veranlassten netz- und systembedingten Maßnahmen sowie im Fall von regulatorisch vorgeschriebenen Schwarzstart- und Betriebsversuchen zur Überprüfung der Schwarzstartfähigkeit gemäß Art. 44 Abs. 1, Art. 51 Abs. 2 NC ER und Art. 45 Abs. 2 NC RfG und relevanten nationalen Vorgaben, die die Fahrweise der Anlagen beeinflussen, einer Nettoenergiemenge in Höhe der Summe der reduzierten Leistung geteilt durch RFk(i) über alle Gebote, die dieser Anlage zugeordnet sind, multipliziert mit einer Viertelstunde. Die hiernach berücksichtigten Maßnahmen sind auf der Internetplattform (§ 26 Absatz 6) zu veröffentlichen.	• Es sollten auch die vom **Verteilnetzbetreiber** ausgesprochenen netz- und systembedingten Maßnahmen berücksichtigt werden können, um eine Gleichbehandlung aller Anlagen sicherzustellen und eine Benachteiligung am Kapazitätsmarkt durch das Durchführen von Redispatch-Maßnahmen zu vermeiden. Die aktuelle Formulierung zielt nur auf von ÜNB veranlassten Maßnahmen ab. • Es wird begrüßt, dass zukünftigen Entwicklungen durch die mögliche Veröffentlichung der berücksichtigten Maßnahmen nun Rechnung getragen wird. **Allerdings lassen sich regulatorisch vorgeschriebene Schwarzstart- und Betriebsversuche nicht unter die gewählte Formulierung fassen** (bei diesen Versuchen handelt es sich nicht um *„netz- und systembedingte Maßnahmen“*, vielmehr dienen die Versuche der praktischen Erprobung der Netzwiederaufbaukonzepte, müssen lange im Voraus geplant und terminiert werden und können aus technischen Gründen nur außerhalb des regulären Marktbetriebs erfolgen) und sollten daher zusätzlich explizit

			aufgeführt werden, sodass auch durch deren Durchführung den Anbietern kein Nachteil entsteht. **Im belgischen Kapazitätsmarkt wurde eine entsprechende Regelung für Schwarzstart- und Betriebsversuche im Mai 2026 in den „Functionig Rules“ eingeführt** (V6 unter Rz. 543, https://www.elia.be/en/electricity-market-and-system/adequacy/capacity-remuneration-mechanism/crm-product-design).